

Für das Nachschlagewerk! Ja) auszugs-
Für die Fachpresse! Ja weise
Für die amtliche Sammlung! Nein

133

Gesetz: BGB §§ 133, 157, 242; Gesetz über die ergänzende
Regelung der Dienstverhältnisse bei öffentlichen
Verwaltungen und Betrieben § 1; ADO Nr. 2 zu § 16
ATO; BGB § 196 Abs. I Nr. 8, §§ 198, 201

- Leitsätze: 1. Eine Gemeinde hat in ihrer Eigenschaft als Arbeit-
geber keine Rechtsetzungsbefugnis zur Regelung von
Arbeitsbedingungen (Bestätigung von BAG 10,
271 = AP Nr. 11 zu § 550 ZPO).
2. In einer Gemeindevorsatzung enthaltene Ruhegehaltordnun-
gen sind regelmäßig Grundlage einer schuldrecht-
lichen Verpflichtung der Gemeinde gegenüber ihren
Arbeitnehmern, ohne daß es einer ausdrücklichen An-
nahmeerklärung der Begünstigten bedarf.
3. Soweit Vorschriften der zu § 16 ATO erlassenen ADO
es verbieten, von den Richtlinien über die Regelung
der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenver-
sorgung ohne Zustimmung des zuständigen Finanz- und
Ressortministers zugunsten der Arbeitnehmer abzu-
weichen, sind diese Bestimmungen durch das Kontroll-
ratsgesetz Nr. 56 spätestens mit Wirkung vom
31. Juli 1947 beseitigt worden (vgl. BAG 10,
247 = AP Nr. 2 zu § 4 TVG Angleichungsrecht; AP
Nr. 8 zu § 4 TVG Günstigkeitsprinzip).
4. Es gehört zur Fürsorgepflicht des Arbeitgebers, dem
Arbeitnehmer die Vollerfüllung der nach einer Ruhe-
gehaltordnung vorgeschriebenen Wartezeit noch zu er-
möglichen, wenn der Ruhegehaltsanspruch nur noch vom
Fehlen eines geringfügigen Zeitraumes von 12 Tagen
abhängt. Der Arbeitgeber kann sich auf das Fehlen
eines solchen geringfügigen Zeitraumes nicht
schlechthin berufen, ohne evtl. rechtsmißbräuchlich
zu handeln.

Aktenzeichen: 3 AZR 7/62

Urteil des BAG vom 30. Oktober 1962

LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet
am 30. Oktober 1962

gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 30. Oktober 1962 durch den Senatspräsidenten Dr. König, den Bundesrichter Dr. Simons und die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Feuerhake und Viertel für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 14. August 1961 - 3 Sa 289/60 - aufgehoben.

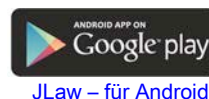
Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revisionsinstanz, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Beklagte hat den am 25. Dezember 1890 geborenen Rechtsvorgänger der Klägerin, Josef M , der während des Berufungsverfahrens verstorben ist, am 12. August 1946 als Arbeiter eingestellt. Sie hat ihn zur Allgemeinen Ortskrankenkasse für den Kreis N am R angemeldet. In einer für die Landkrankenkasse dieses Kreises bestimmten Abmeldung der Beklagten vom 7. Januar 1947 ist als Ende des Arbeitsverhältnisses bei der Beklagten der 18. Dezember 1946 angegeben. Eine erneute Anmeldung des M durch die Beklagte zur Allgemeinen Ortskrankenkasse weist als Beginn des Arbeitsverhältnisses den 13. Januar 1947 aus. In den Lohnlisten der Stadtkasse W ist M als Lohnempfänger vom 19. Dezember 1946 bis 12. Januar 1947 nicht verzeichnet. Nach einem mit "L M " unterschriebenen Behändigungsschein hat der Arbeitskollege L des M am 8. Januar 1947 die Lohnsteuerkarte 1946 und die Invalidenversicherungskarte Nr. 23 des M für diesen in Empfang genommen. Am 12. September 1949 hat die Beklagte dann in der Bescheinigung über den Inhalt dieser Quittungskarte als Beschäftigungszeiten den 12. August bis 18. Dezember 1946, den 1. Januar bis 31. Dezember 1947 und den 1. Januar bis 31. Dezember 1948 eingetragen.

Am 25. Dezember 1955 vollendete M das 65. Lebensjahr. Die Beklagte beschäftigte den M auf Grund eines neuen Arbeitsvertrages vom 29. Dezember 1955 über das 65. Lebensjahr hinaus voll weiter bis zum 31. Dezember 1956. Vom 26. Februar bis 7. Dezember 1957 war dann M noch bei der Beklagten teilweise beschäftigt. Seit dem 1. Januar 1956 erhielt M eine Invalidenrente in Höhe von monatlich DM 106,20. Diese Rente hat sich im Laufe der Zeit auf DM 175,20 erhöht. Das ergibt sich aus einer eidesstattlichen Erklärung des Vollziehungsangestellten St vom



- 3 -

30. Juni 1960, die dieser auf Grund eigener Angaben des
M abgegeben hat.

Die Gemeindevertretung der Beklagten erließ am 30.
April 1948 mit Wirkung vom 1. Mai 1948 eine vom Bürger-
meister und dem hauptamtlichen Stadtdirektor unterzeich-
nete "Satzung betr. Gewährung von Ruheohn und Hinter-
bliebenenversorgung an städtische Arbeiter und Angestell-
te". Diese Ruheohnordnung bestimmte u.a. folgendes:

" § 2

Als Arbeitnehmer im Sinne dieser Vorschriften
gilt nur, wer voll beschäftigt ist. Eine volle
Beschäftigung liegt vor, wenn/da auf Grund der
Arbeitszeitbestimmungen festgelegte wöchent-
liche Stundenzahl ständig erreicht wird.

§ 3

Die Arbeitnehmer erlangen einen Rechtsanspruch
auf Ruheohn erst nach 10-jähriger ununter-
brochener Arbeitszeit im Dienste der Stadt,
frühestens jedoch nach Vollendung des 28. Lebens-
jahres, wenn sie

- a) ...
- b) das 65. Lebensjahr vollendet haben und
auf ihren Antrag oder auf Verlangen
der Stadt aus dem Dienst ausscheiden.

...

Unterbrechung des Dienstes infolge unverschulde-
ter Arbeitsbehinderung, z.B. infolge von Krank-
heiten, Betriebsstörungen usw., bleiben außer
Betracht, sofern der Dienst nach Wegfall der
Behinderungsgründe unverzüglich wieder aufge-
nommen wird.

- 4 -



- 4 -

§ 6

Renten nach den Sozialversicherungsgesetzen werden auf den Ruhe-lohn voll angerechnet. Ruhe-lohn und sämtliche Renten dürfen zusammen 75 v.H. des vor dem Ausscheiden aus dem Dienst der Stadt zuletzt bezogenen Gehaltes oder Arbeitsverdienstes nicht übersteigen, andernfalls wird der Ruhe-lohn entsprechend gekürzt.

...

§ 13

Witwen- und Waisengeld dürfen zusammen den Betrag des Ruhe-lohnes nicht übersteigen, den der Verstorbene bezogen hat oder bezogen haben würde, wenn er am Todestag mit Ruhe-lohn ausgeschieden wäre, andernfalls wird das Witwen- und Waisengeld entsprechend gekürzt.

Der Anspruch auf Witwen- und Waisengeld ruht inso- weit, als das Einkommen des Berechtigten aus sei- nem Beschäftigungsverhältnis oder reichsgesetz- licher Witwen- und Waisenrente unter Zurechnung des Witwen- und Waisengeldes den Betrag des Ruhe- lohnes übersteigt. Diese Kürzung findet auch dann statt, wenn der Empfangsberechtigte nach Auffor- derung die zur Erlangung solcher Renten erforder- lichen Schritte unterläßt.

Der Anspruch auf Witwen- und Waisengeld erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem der Berechtigte stirbt oder sich verheiratet.

...

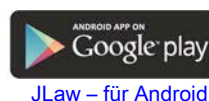
§ 15

Als ruhegehalttsfähige Dienstzeit ist die ununter- brochene Dienstzeit vom Tage des Dienst Eintritts ab anrechnungsfähig."

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beklagte wurde durch Schreiben des Deutschen Städtebundes vom 12. April 1951 sowie des Regierungspräsidenten in Hannover vom 16. und 28. August 1951 darauf hingewiesen, daß diese Satzung gegen § 16 ATO und die dazu ergangene ADO Nr. 2 verstoße und daher nichtig sei. Daraufhin erörterte die Beklagte in mehreren eingehenden Besprechungen mit dem Betriebsrat die Neuregelung der Altersversorgung ihrer Arbeiter und Angestellten. Es wurde der Beitritt zur Zusatzversorgungsanstalt des Bundes und der Länder beschlossen. Die Beklagte versicherte daraufhin ihre Arbeitnehmer ab 1. April 1953 bei dieser Versorgungsanstalt. Für diejenigen Arbeitnehmer, die wegen ihres Alters nicht mehr in diese Kasse aufgenommen werden konnten, zahlt die Beklagte freiwillig ein Ruhegeld ohne Beteiligung der Arbeitnehmer. Da M zu diesem Personenkreis gehörte, zahlte die Beklagte ab 1. Januar 1958 monatlich an ihn ein Ruhegeld von DM 27,-- unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und ohne Rechtsanspruch.

Die Klägerin ist der Ansicht, daß nach der Satzung vom 30. April 1948 M einen Anspruch auf Ruhe Lohn und Hinterbliebenenversorgung gegen die Beklagte habe. Sie meint, die Satzung sei rechtswirksam und Bestandteil des Arbeitsvertrages des M geworden. Die Klägerin behauptet, M sei ununterbrochen vom 12. August 1946 bis 31. Dezember 1956 bei der Beklagten als Arbeiter beschäftigt gewesen. Es stehe ihm ein Ruhe Lohn von DM 102,35 monatlich zu. M hat als Rechtsvorgänger der Klägerin mit seiner am 8. März 1960 beim Arbeitsgericht Nienburg erhobenen Klage beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger einen monatlichen Ruhe Lohn von 102,35 DM ab 1. Januar 1958 zu zahlen, und zwar die rückständigen Beträge sofort, die künftig fällig werdenden Beträge jeweils monatlich im voraus bis zum ersten Werktag eines jeden Monats.



Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, die am 30. April 1948 erlassene Ruhelohnordnung sei aus formellen und materiellen Gründen nichtig. Sie sei auch nicht Inhalt des Arbeitsverhältnisses der Parteien geworden. Sie behauptet, der Kläger habe sich der Neuregelung freiwillig unterworfen, da er selbst durch eigenhändige Unterschrift seine Zustimmung zum Beitritt zur Zusatzversorgungsanstalt des Bundes und der Länder gegeben habe. Die Angelegenheit sei schließlich noch vom Betriebsrat in einer Betriebsversammlung erörtert worden. Im übrigen sei das Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 19. Dezember 1946 bis 12. Januar 1947 unterbrochen gewesen. M habe in dieser Zeit an einer Holzaktion der Flüchtlinge teilgenommen und sei auch von dort entlohnt worden. Er erfülle schon aus diesem Grunde nicht die 10-jährige ununterbrochene Dienstzeit, die Voraussetzung eines Rechtsanspruchs nach der Ruhelohnsatzung von 1948 sei.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht das Urteil erster Instanz aufgehoben und die Klage abgewiesen. Mit der Revision begehrt die Klägerin Wiederherstellung des Urteils erster Instanz.

Entscheidungsgründe:

Die nach dem Streitwert zulässige Revision der Klägerin ist begründet.

Mit Recht hat das Landesarbeitsgericht eine normative Wirkung der Ruhelohnsatzung vom 30. April 1948 abgelehnt und ausgeführt, daß der Gemeinde zwar das Recht zusteht, durch autonome Satzung kommunale Angelegenheiten mit Gesetzeskraft zu regeln, daß sie indessen in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber eine solche autonome Rechtssetzungsbezugnis nicht hat. Diese Auffassung entspricht der Recht-



sprechung des Senats (vgl. BAG 10, 271 = AP Nr. 11 zu § 550 ZFO).

Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts ist die Beklagte aber schuldrechtlich verpflichtet, dem M auf Grund der von der Beklagten einseitig erlassenen Ruhelohnsatzung von 1948 Ruhegeld zu gewähren.

Wie die rechtliche Wirkung einer vom Arbeitgeber einseitig erlassenen Ruhelohnordnung zu beurteilen ist, ob als schlüssig erklärtes und vom Arbeitnehmer nach § 151 BGB angenommenes Vertragsangebot oder als einseitige den Arbeitgeber bindende Zusage, braucht hier nicht entschieden zu werden. Auch wenn man davon ausgeht, daß eine vom Arbeitgeber einseitig erlassene Ruhelohnordnung nur dann rechtsverbindlich ist, wenn sie Inhalt des einzelnen Arbeitsvertrages geworden ist, so sind diese Voraussetzungen hier erfüllt. Unstreitig steht zwischen den Parteien fest, daß dem M, wie allen anderen städtischen Arbeitern, die Ruhelohnordnung von der Beklagten im Jahr 1948 überreicht worden ist. Darin kann ein schlüssiges Vertragsangebot gesehen werden, das M auch angenommen hat. Einer besonderen Erklärung dieser Annahme durch M gegenüber der Beklagten bedurfte es gemäß § 151 BGB nicht, da bei Behördenbediensteten die Erklärung der Annahme eines sie begünstigenden Angebots des Dienstherrn nicht der Verkehrssitte entspricht (BAG AP Nr. 24 zu § 242 BGB Ruhegehalt; AP Nr. 24 zu § 52 RegelungsG mit zust. Anm. v. Reinhardt). Die Ruhelohnsatzung von 1948 ist deshalb Inhalt des Arbeitsvertrages des M mit der Beklagten geworden.

Die Ruhelohnsatzung von 1948 ist als vertragliche Rechtsgrundlage auch nicht deshalb ungeeignet, weil sie nicht mit Zustimmung des zuständigen Finanz- und Ressortministers erlassen worden ist und der Anlage D zu ADO Nr. 2 zu § 16 ATO nicht entspricht. Die ADO Nr. 2 zu § 16 ATO schreibt zwar vor, daß bei der Regelung der allgemeinen



- 8 -

zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung die in der Anlage D niedergelegten Richtlinien anzuwenden sind und daß nur mit Zustimmung des zuständigen Finanz- und Ressortministers von diesen abgewichen werden darf. Diese Bestimmungen der ADO zu § 16 ATO sind jedoch nicht mehr anzuwenden. Sie sind, zusammen mit dem Arbeitsordnungsgesetz in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben (AOGÜ) und dem dazu ergangenen Ergänzungsgesetz vom 17. Februar 1938 (RGBl. I S. 206), durch das Kontrollratsgesetz Nr. 56 mit Wirkung vom 31. Juli 1947, also vor dem Erlaß der Ruhelohnsatzung der Beklagten am 30. April 1948, aufgehoben worden (BAG 10, 247 = AP Nr. 2 zu § 4 TVG Angleichungsrecht; AP Nr. 8 zu § 4 TVG Günstigkeitsprinzip).

Selbst wenn man unterstellt, daß die ADO Nr. 2 zu § 16 ATO bei Erlaß der Ruhegeldsatzung der Beklagten am 30. April 1948 noch galt, ist diese Satzung dennoch nicht wegen Fehlens der ministeriellen Genehmigung unwirksam. Denn die fehlende Genehmigung macht eine vertragliche Regelung, die der Genehmigung bedarf, nicht unwirksam, es sei denn, daß der Arbeitnehmer die Genehmigungspflicht kannte (§ 1 Abs. 2 des Ergänzungsgesetzes vom 17. Februar 1938). Diese Regelung gilt für alle Arbeitsverträge, die eine nach § 1 Abs. 1 des Ergänzungsgesetzes genehmigungspflichtige Abweichung enthalten; dazu zählt auch eine in der ATO nicht vorgesehene Versorgungsregelung. Unwirksamkeit könnte also nur in Betracht kommen, wenn M die Genehmigungspflicht gekannt hätte (BAG aaO). Das hat aber nicht einmal die Beklagte behauptet. Von einer Nichtigkeit der Ruhegeldsatzung aus dem Jahre 1948 kann nach allem keine Rede sein.

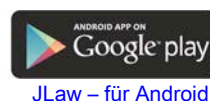
Unzutreffend ist es auch, wenn das Berufungsgericht annimmt, M habe einer Neuregelung seiner Versorgung selbst zugestimmt und sei deshalb damit einverstanden gewesen, daß auf ihn die Ruhelohnsatzung von 1948 nicht mehr anzuwenden sei. Das Berufungsgericht hat hierzu ausgeführt:

- 9 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Die städtischen Bediensteten seien Anfang Oktober 1951 "ohne Zweifel" in einer Betriebsversammlung auf die Rechtswirksamkeit der Ruhelohnsatzung von 1948 und damit des darin verankerten Versorgungsversprechens unmißverständlich hingewiesen worden. Außerdem hätten damals die zuständigen Organe der Beklagten unter Einschaltung der Belegschaft und des Betriebsrates mehrfach über die Angelegenheit beraten und schließlich den Beitritt der Beklagten zur Zusatzversorgungsanstalt des Bundes und der Länder mit Wirkung vom 1. April 1953 beschlossen. An diejenigen Bediensteten aber, zu denen auch M. gehört habe, die wegen ihres Alters dort nicht mehr hätten aufgenommen werden können, zahle die Beklagte nach bestimmten Richtlinien ein freiwilliges Ruhogeld. All das könne nach der Überzeugung des Landesarbeitsgerichts bei den engen kleinstädtischen Verhältnissen dem M. nicht verborgen geblieben sein. Er habe sich dagegen nicht gewehrt, sondern mit dem gehandhabten Verfahren und der neuen Regelung "stillschweigend" sein Einverständnis bekundet. Deshalb könne er jetzt zur Begründung seines Anspruchs nicht mehr auf die Ruhelohnsatzung von 1948 zurückgreifen. Diese Ausführungen des Berufungsgerichts sind nicht frei von Rechtsirrtum.

Es reicht nicht aus, daß der Betriebsrat der Beklagten mit den zuständigen Vertretern der Beklagten die Frage der Rechtsgültigkeit der Ruhelohnsatzung von 1948 im Jahre 1951 erörtert hat und damit einverstanden war, daß die Altersversorgung der Arbeiter und Angestellten neu geregelt würde. Denn der Betriebsrat ist nicht Vertreter der einzelnen Arbeitnehmer. Wenn er außerhalb seiner gesetzlichen Befugnisse mit Wirkung für und gegen die einzelnen Arbeitnehmer handeln will, bedarf er dazu einer besonderen Vollmacht jedes einzelnen. Daß er eine Vollmacht hatte, ist von der Beklagten nicht vorgetragen worden.

Die Feststellungen des Landesarbeitsgerichts lassen auch nicht den Schluß zu, daß M. selbst durch wider-



- 10 -

spruchslose Hinnahme der neuen Ruhelohnregelung im Jahre 1951 zugestimmt hat. Das Berufungsgericht konnte zum gegenteiligen Ergebnis nur kommen, weil es den Rechtsbegriff der schlüssigen Vertragsänderung durch widerspruchslose Hinnahme neuer Arbeitsbedingungen verkannt hat. Die Frage, ob das Landesarbeitsgericht bei der Wertung des Verhaltens einer Partei einen materiellen Rechtsbegriff verletzt hat, unterliegt der Nachprüfung durch das Revisionsgericht (vgl. BAG AP Nr. 2 zu § 305 BGB). Eine Einverständniserklärung des Arbeitnehmers ist in einem solchen Verhalten in der Regel nur dann zu sehen, wenn die neuen Bedingungen die eigentliche Arbeitsleistung (z.B. Löhne, Zuschläge usw.) betreffen. Dagegen ist - wenn eine Änderungskündigung wie hier nicht ausgesprochen wurde - eine solche Annahmeerklärung des Arbeitnehmers in der widerspruchslosen Weiterarbeit in der Regel nicht zu sehen, wenn es sich um Bedingungen (wie z.B. die vorgeschlagene Änderung einer Ruhegeldordnung) handelt, die für den Arbeitnehmer nicht unmittelbar und sogleich bei der Arbeit praktisch werden (BAG aaO). Da es 1951 gerade um die Änderung der Ruhelohnbedingungen für den damals noch aktiv tätigen M ging, kann eine schlüssige Einverständniserklärung des M nicht schon darin gesehen werden, daß dieser nach einer etwaigen Teilnahme an einer Betriebsversammlung und möglichen Mitteilungen des Betriebsrates über die vorgesehene Änderung der Ruhelohnsatzung keinen Widerspruch geäußert hat.

Eine Zustimmung des M liegt auch nicht darin, daß dieser, wie die Beklagte vorgetragen hat, 1952 durch eigenhändige Unterschrift einem Beitritt zur Zusatzversorgungsanstalt des Bundes und der Länder zugestimmt hat. Es ist schon zweifelhaft, ob ein einfacher Arbeiter überhaupt erkennen kann, daß eine solche Zusatzversorgung seine Versorgung nach der Ruhegeldsatzung der Beklagten von 1948 ausschließen soll. Dies kann hier jedoch dahingestellt blei-

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



ben. Unstreitig konnte M überhaupt nicht mehr in die Zusatzversorgungsanstalt aufgenommen werden und ist auch nicht aufgenommen worden. Damit ist eine mögliche Zustimmung des M zur Neuregelung seiner Altersversorgung durch Aufnahme in die Zusatzversorgungsanstalt des Bundes und der Länder gegenstandslos geworden. Keinesfalls kann aus dem Einverständnis mit dem Beitritt zur Zusatzversorgungsanstalt auch darauf geschlossen werden, daß M mit jeder beliebigen, auch wesentlich ungünstigeren, Neuregelung der Altersversorgung durch die Beklagte einverstanden war. Eine solche Auslegung würde nicht nur dem von der Beklagten behaupteten Wortlaut der Erklärung des M widersprechen (§ 133 BGB), sondern auch gegen Treu und Glauben verstoßen (§ 157 BGB).

Der Klageanspruch scheitert weiter nicht daran, daß M möglicherweise nicht die Voraussetzungen für einen Ruhelohnanspruch nach der Ruhelohnsatzung von 1948 erfüllt hatte. Es kann hier dahingestellt bleiben, ob das Arbeitsverhältnis zwischen M und der Beklagten in der Zeit vom 19. Dezember 1946 bis 12. Januar 1947 unterbrochen war. Selbst wenn man von einer solchen Unterbrechung ausgeht, hatte M einen Ruhelohnanspruch auf Grund der Ruhelohnsatzung von 1948 gegen die Beklagte erworben.

Zwar ist es richtig, daß nach § 3 der Satzung von 1948 Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch auf Ruhelohn erst nach 10-jähriger ununterbrochener Arbeitszeit im Dienste der Beklagten erlangen. Wird unterstellt, daß das Arbeitsverhältnis des M zur Beklagten in der Zeit vom 19. Dezember 1946 bis zum 12. Januar 1947 einschließlich unterbrochen war, so fehlen 12 Tage an einer ununterbrochenen 10-jährigen Dienstzeit des M. Die Beklagte kann sich jedoch darauf nicht berufen. Es gehört zur Fürsorgepflicht des Arbeitgebers, dem Arbeitnehmer die Vollendung der Wartezeit wegen eines geringfügigen Restes, wie hier von 12 Tagen,



- 12 -

zu ermöglichen. Die Beklagte hat dies im vorliegenden Fall deshalb nicht getan, weil sie Ende 1956 die Auffassung vertrat, die Ruhelohnsatzung von 1948 sei rechtsunwirksam. Angesichts der Belhrungen über die Nichtigkeit der Ruhelohnsatzung, die seinerzeit von Städtebund und von der Aufsichtsbehörde erteilt worden waren, konnte sich die Beklagte auch ohne Verschulden in einem solchen Rechtsirrtum befinden. Trotzdem ist es aber der Beklagten verwehrt, sich nachträglich auf das Fehlen der 12 Tage gegenüber dem M zu berufen. Denn gehörte es objektiv zur Fürsorgepflicht der Beklagten, daß sie es dem M ermöglichte, bei seinem Ausscheiden Ende 1956 die zur Vollen- dung der Anwartschaftszeit fehlenden 12 Tage abzuleisten, dann ist es rechtsmißbräuchlich, wenn sich die Beklagte jetzt auf das Fehlen dieser wenigen Tage beruft. Sie muß sich deshalb so behandeln lassen, als ob M eine ununterbrochene Arbeitszeit von 10 Jahren in ihrem Dienste vollendet hätte.

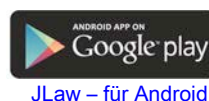
Der Anspruch des M auf Ruhelohn entfällt schließlich nicht deshalb, weil auf den Ruhelohn die Sozialversicherungsrenten in voller Höhe anzurechnen wären und M nur ein Ruhelohn von DM 102,35 monatlich begehrt, aber un- streitig im Klagezeitraum eine Invalidenrente von monatlich mindestens 106,20 DM bezogen hat.

§ 6 der Satzung von 1948 schreibt zwar in Satz 1 vor, daß Renten nach den Sozialversicherungsgesetzen auf den Ruhelohn voll anzurechnen sind. Aus dem Zusammenhang der Bestimmungen der Ruhelohnsatzung von 1948 ergibt sich jedoch, daß diese Vorschrift nicht wörtlich auszulegen ist. Dafür spricht zunächst § 6 Satz 2 aaO. Nach dieser Bestimmung dürfen Ruhelohn und sämtliche Renten eines Arbeitnehmers zusammen 75 v.H. des vor seinem Ausscheiden aus dem Dienste der Beklagten zuletzt bezogenen Arbeitsverdienstes nicht übersteigen; andernfalls ist der Ruhelohn entsprechend zu kürzen. Diese Vorschrift hat nur Sinn, wenn auf den Ruhelohn

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

die Renten nicht schon voll angerechnet werden. Vor allem aber verbietet § 13 aaO eine wörtliche Auslegung des § 6 Satz 1 aaO. § 13 aaO regelt das Zusammentreffen von Witwen- und Waisengeld mit eigenem Einkommen und reichsgesetzlichen Witwen- und Waisenrenten. Es fällt auf, daß in § 13 aaO nicht eine dem § 6 aaO gleiche Regelung getroffen ist. Nach § 13 aaO ruht der Anspruch auf Witwen- und Waisengeld gegenüber der Beklagten nur, wenn das Einkommen der Witwe oder des Waisen aus dessen Beschäftigungsverhältnis oder aus reichsgesetzlicher Witwen- und Waisenrente unter Zurechnung des Witwen- und Waisengeldes nach der Ruhelohnsatzung von 1948 den Betrag des Ruhelohnes des Arbeiters übersteigt. Aus dieser Regelung läßt sich entnehmen, daß die Witwe Witwengeld von der Beklagten und Witwenrente aus der Sozialversicherung nebeneinander bezieht, soweit nicht bei Zusammenrechnung der Ruhelohn des verstorbenen Arbeiters überschritten wird. Von einer vollen Anrechnung ist nicht die Rede, sondern nur, ähnlich der Regelung des § 6 Satz 2 aaO, von einer Begrenzung der Gesamtversorgung. Nach dem Gesamtzusammenhang der Ruhelohnsatzung von 1948 können deshalb die Worte "voll angerechnet" in § 6 Satz 1 aaO nur dahin verstanden werden, daß auf den Ruhelohn Sozialversicherungsrenten nach Maßgabe des § 6 Satz 2 aaO anzurechnen sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie ausschließlich oder doch zum größeren oder zum kleineren Teil auf eigenen Beiträgen der betreffenden ruhelohnberechtigten Arbeiter beruhen. Es kann aus § 6 Satz 1 aaO nicht auf den Willen der Beklagten geschlossen werden, Sozialversicherungsrenten von vornherein in vollem Umfang anzurechnen.

Gegenüber dem Klaganspruch ist auch die von der Beklagten erhobene Einrede der Verjährung unbegründet. Nach § 196 Abs. 1 Ziff. 8 BGB verjähren Gehalts-, Lohn- und andere Ansprüche der Arbeiter und Angestellten auf Dienstbezüge in zwei Jahren. Hierunter fallen auch Ansprüche auf



Ruhelohn (BAG 2, 23 = AP Nr. 2 zu § 242 BGB Ruhegehalt). Die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Anspruch auf die einzelne Ruhelohnleistung entstanden ist (§§ 201, 198 BGB). Mit der am 8. März 1960 erhobenen Klage sind nur Ruhelohnleistungen ab 1. Januar 1958 geltend gemacht worden. Die Voraussetzungen für eine Verjährung nach den §§ 196 Abs. I, 198, 201 BGB sind daher nicht erfüllt.

Nach allem ist die Revision der Klägerin begründet. Das Urteil des Landesarbeitsgerichts war aufzuheben. Die Sache mußte zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden, da der genaue Todeszeitpunkt des Rechtsvorgängers der Klägerin vom Berufungsgericht nicht festgestellt worden ist. Es läßt sich daher nicht abschließend berechnen, welche Leistungen die Klägerin jetzt noch fordern kann. Das Berufungsgericht wird auch noch im einzelnen feststellen müssen, in welchem Umfang gemäß § 6 Satz 2 der Ruhelohnsatzung von 1948 die Invalidenrente des M auf die einzelnen Zeitabschnitte seiner Klageforderung anzurechnen ist und welche Höhe sich daraus für die einzelnen Ruhelohnleistungen der Beklagten ergibt.

gez. Dr. König

Dr. Simons

Hilger

Dr. Feuerhake

Viertel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

